

S A T Z U N G

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freienhagen

Die Gemeinde *Freienhagen* erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 68), i. V. m. dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), die folgende vom Gemeinderat (GemR) am 23.07.2001 beschlossene Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von..... 70,00 DM
..... 35,00 €

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr. So erhält er eine monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,00 DM..... 0,00 €.

(3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart 50,00 DM..... 26,00 €

Gerätewart 0,00 DM..... 0,00 €

Informations- u. Kommunikationsmittelbetreuer 0,00 DM..... 0,00 €

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

(2) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutsche Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in Euro (€) ersetzt.

Freienhagen , den 03.08.2001

Bürgermeister
Peter

– Siegel -